

Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf:

- die Eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953, Art. 74 bis 91;
- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876;
- das Dekret betreffend der Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904
- die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wohlen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Gemeinderat

Art. 2

Der Gemeinderat

- a) beaufsichtigt als oberste Behörde das Bestattungs- und Friedhofwesen,
- b) genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung und Gestaltung der Friedhofanlagen und entscheidet über wesentliche Veränderungen der bestehenden Friedhofanlagen,
- c) entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern,
- d) erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

Bestattungsrecht

Art. 3

¹ Auf dem Friedhof werden Personen bestattet, die in der Gemeinde niedergelassen und angemeldet, oder Personen, die in der Gemeinde verstorben sind sowie Totgeborene und in der Gemeinde Wohlen aufgefundene Leichname.

² Auf Gesuch hin können Personen ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Wohlen bestattet werden, wenn sie in der Gemeinde wohnhaft gewesen sind oder ihre nächsten Verwandten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Das Gesuch muss wenn möglich vor dem Ableben gestellt werden.

II. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 4

- ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
- ² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung.¹
- ³ Der Anzeige sind beizulegen:
 - a) Todesbescheinigung,
 - b) amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben.

Bestattungsbewilligung

Art. 5

- ¹ Eine Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.
- ² Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Präsidialdepartement die Anordnungen zur Bestattung.

III. Die Bestattung

Bestattungsfristen

Art. 6

- ¹ Die Bestattung erfolgt im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März) nicht vor Ablauf von 72, im Sommerhalbjahr (1. April – 30. September) nicht vor 48 Stunden.
- ² Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.²

Bestattungsordnung

Art. 7

- ¹ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall. Grabstellen können nicht zum Voraus gekauft oder reserviert werden.
- ² Die Bestattungen erfolgen örtlich der Reihe nach. Die Belegung der Urnennischen erfolgt nach Absprache mit dem Totengräber oder der Totengräberin.

Ruhedauer / vorzeitige Graböffnung

Art. 8

- ¹ Die gesetzliche Ruhedauer beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 50 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.
- ² In einem Familiengrab darf eine Erdbestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer von mindestens 20 Jahren zur Verfügung steht.

¹ Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f

² Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 14

- ³ Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalteramts zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Nischen. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Nische.

*Aufhebung von Gräbern
und Urnennischen*

Art. 9

- ¹ Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.
- ² Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Abteilung abgelaufen ist.
- ³ Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Angehörige, welche ausserhalb des Publikationsgebietes wohnhaft sind, werden persönlich benachrichtigt, sofern deren Adressen bekannt sind. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt durch die Gemeinde.

IV. Friedhofordnung, Bepflanzung, Grabmäler

Ordnung

Art. 10

- ¹ Die Friedhofsanlagen sind Stätten der Ruhe und Besinnung.
- ² Es besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr für den Friedhof und für die Landwirtschaft.

Bepflanzung und Unterhalt **Art. 11**

- ¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Sie haben die Grabpflanzfläche ganzjährig in gepflegtem Zustand zu halten.
- ² Gemeinschaftsgrab, Urnenwand und Urnengräber in der Wiese werden von der Gemeinde unterhalten.
- ³ Erstellung der Zwischengrabwege, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner besorgt.

*Aufstellen der
Grabmäler*

Art. 12

- ¹ Vor Ablauf von neun Monaten seit der Bestattung dürfen auf Sargreihengräbern sowie Sargfamiliengräbern keine Grabmäler errichtet werden.
- ² Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung des Departements Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft. Dieses kann die Kompetenz an die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner delegieren.

Unterhalt der Grabmäler **Art. 13**

- ¹ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instanzzusetzen.
- ² Das Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft kann dafür eine Frist verfügen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

V. Gebührentarif

Gebührentarif **Art. 14**

- ¹ Der Gemeinderat legt gestützt auf das Reglement für den Gebührenbezug der Einwohnergemeinde Wohlen vom 29.3.1994 die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofwesen fest.
- ² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder den mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben dazu eine verantwortliche Person zu bestimmen.
- ³ Können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so trägt die Gemeinde auf Gesuch hin die Kosten für eine Bestattung, sofern die Angehörigen durch die Übernahme dieser Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden.

VI. Haftung, Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss **Art. 15**

- ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch ihr Personal verursacht werden.

Strafbestimmungen **Art. 16**

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmung des vorliegenden Reglementes werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- ² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist das Präsidialdepartement.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Nicht bewilligte Grabmäler **Art. 17**

- ¹ Werden Grabmäler ohne Bewilligung aufgestellt oder entsprechen sie nicht der Bewilligung, kann das Departement Liegenschaften,

Land- und Forstwirtschaft jederzeit die Entfernung oder Abänderung der Grabmäler verfügen.

² Wird die Verfügung nicht befolgt, ist das Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Angehörigen ändern oder beseitigen zu lassen.

Rechtspflege

Art. 18

¹ Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Regierungsstatthalterin bzw. beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 19

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Wohlen vom 13. Dezember 1997 aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 20

Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch die ordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 16. Juni 2009

GEMEINDEVERSAMMLUNG WOHLLEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Christian Müller

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2009 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden.

Wohlen, 22. Juni 2009

Der Gemeindeschreiber

Thomas Peter